

REGLEMENT 2009

Erster Teil: Vorsorgeplan S

Für die in den Allgemeinen Bestimmungen des Reglements umschriebene berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG gilt ab 1. Januar 2009 für alle in den Plänen S1, S3 und S4 versicherten Personen nachstehender Vorsorgeplan.

Die Allgemeinen Bestimmungen (zweiter Teil des Reglements) können beim Arbeitgeber bzw. bei der Durchführungsstelle der Vorsorgestiftung eingesehen bzw. angefordert werden.

*Vorsorgestiftung des VSV, Durchführungsstelle, Postfach 300, 8401 Winterthur, Tel. 052 261 78 74
www.vorsorgestiftung-vsv.ch*

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten gleichermassen für beide Geschlechter.

Die reglementarischen Bestimmungen gehen grundsätzlich den Angaben auf dem "Persönlichen Ausweis" (zahlenmässige Kontrolle des reglementarischen Anspruchs in einem gewissen Zeitpunkt) vor.

Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

I. Versicherte Personen

(vgl. Ziff. 3 der Allgemeinen Bestimmungen)

A. Kreis der versicherten Personen

Versichert werden können Selbständigerwerbende sowie Arbeitnehmer der angeschlossenen Firmen, sofern ihnen gemäss Kollektivzugehörigkeit (3. Teil des Reglements) dieser Vorsorgeplan zugeordnet ist.

B. Aufnahme in den Kreis der versicherten Personen

Für den Arbeitnehmer beginnt die Vorsorge am Tag, an dem er aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, in welchem er sich auf den Weg zur Arbeit begibt, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

Für Selbständigerwerbende beginnt die Vorsorge mit dem Eingang der Anmeldung bei der Durchführungsstelle, frühestens jedoch mit dem angegebenen Beginn der Vorsorge.

Jede versicherte Person erhält bei ihrer Aufnahme in die Stiftung einen "Persönlichen Ausweis" mit den für sie gültigen Daten. Ein neuer Ausweis wird ihr auf jeden 1. Januar und allenfalls nach einer Änderung der für die Vorsorge relevanten Grundlagen während des Jahres ausgehändigt, wobei jeder neue Ausweis alle früheren ersetzt.

C. Wahlmöglichkeiten zwischen den Planvarianten

Gemäss Art. 1d BVV2 bietet die Vorsorgestiftung dem Kollektiv "Vorsorgeplan S" drei Vorsorgeplan-Varianten (S1, S3 und S4) zur freien Auswahl an.

II. Berechnungsgrundlagen

(vgl. Ziff. 4 der Allgemeinen Bestimmungen)

A. Massgebendes Alter / Pensionsalter

Das für die Vorsorge massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

Das Pensionsalter entspricht dem ordentlichen Rentenalter nach BVG.

B. Versicherter Lohn

Als versicherter Lohn gilt

- für Arbeitnehmer: Der von der Mitgliedfirma gemeldete Jahreslohn bzw. Lohnanteil, im Minimum CHF 10'000.--, im Maximum der AHV-pflichtige Jahreslohn. Für alle Arbeitnehmer einer Versichertenkategorie muss der versicherte Lohn nach gleichen Grundsätzen bestimmt werden.
- für Selbständigerwerbende: Das gemeldete Jahreseinkommen bzw. der gemeldete Einkommenanteil, im Minimum CHF 10'000.--, im Maximum das durchschnittliche AHV-pflichtige Jahreseinkommen.

Der **versicherte Lohn** entspricht dem voraussichtlichen AHV-pflichtigen Jahreslohn.

Für Selbständigerwerbende versteht man unter dem AHV-pflichtigen Jahreslohn das AHV-pflichtige Jahreseinkommen.

Ist vom AHV-pflichtigen Jahreslohn die Rede, und ist die versicherte Person nicht während des ganzen Jahres versichert (z.B. unterjähriger Beginn bzw. unterjähriges Ende des Arbeitsverhältnisses), so entspricht der AHV-pflichtige Jahreslohn jenem AHV-pflichtigen Lohn, den die versicherte Person bei ganzjähriger Beschäftigung mit gleichem Beschäftigungsgrad erzielt hätte.

C. Altersgutschriften / Altersguthaben

Die Höhe der individuellen jährlichen Altersgutschriften ist in der Tabelle unter Ziff. II. F. festgehalten.

Das Altersguthaben setzt sich zusammen aus

- den individuellen Altersgutschriften,
- den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen,
- allfälligen Einmaleinlagen (z.B. aus Stiftungsmitteln),
- freiwilligen Beiträgen für den Einkauf bis zu den vollen reglementarischen Leistungen sowie
- den auf diesen Beträgen nach den Bestimmungen des Stiftungsrats vergüteten Zinsen.

Das Altersguthaben reduziert sich gegebenenfalls um:

- die verzinnten Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung,

- sowie die verzinsten Teilauszahlungen infolge Scheidung.

D. Risikobeitrag

Beitrag zur Versicherung des Todesfall- und Invaliditätsrisikos. Die Höhe der Risikobeiträge ist unter Ziff. II. F. festgehalten.

E. Beitrag für Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten

Der Beitrag für Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten entspricht der Differenz zwischen dem Totalbeitrag und der Altersgutschrift und dem Risikobeitrag gemäss Ziff. II. F.

F. Gesamtfinanzierung

(vgl. Ziff. 8 der Allgemeinen Bestimmungen)

Grundlage für die Berechnung der Beiträge gemäss nachstehender Tabelle bildet der versicherte Lohn gemäss Ziff. II. B. Die Beitragssätze gelten für Frauen und Männer.

			Alter *				
			18-24	25-34	35-44	45-54	55-65/64
Altersgutschrift (Sparbeitrag)	S1	ohne Unfall mit Unfall	- -	17.2% 16.7%	17.2% 16.7%	17.2% 16.7%	17.2% 16.7%
	S3	ohne Unfall mit Unfall	- -	17.9% 17.4%	17.9% 17.4%	17.9% 17.4%	17.9% 17.4%
	S4	ohne Unfall mit Unfall	- -	18.6% 18.1%	18.6% 18.1%	18.6% 18.1%	18.6% 18.1%
Sicherheitsfonds und Verwaltungs- kosten	S1	ohne Unfall mit Unfall	0.3% 0.3%	0.3% 0.3%	0.3% 0.3%	0.3% 0.3%	0.3% 0.3%
	S3	ohne Unfall mit Unfall	0.3% 0.3%	0.3% 0.3%	0.3% 0.3%	0.3% 0.3%	0.3% 0.3%
	S4	ohne Unfall mit Unfall	0.3% 0.3%	0.3% 0.3%	0.3% 0.3%	0.3% 0.3%	0.3% 0.3%
Versicherung des Todesfall- und Inva- liditätsrisikos	S1	ohne Unfall mit Unfall	2.5% 3.0%	2.5% 3.0%	2.5% 3.0%	2.5% 3.0%	2.5% 3.0%
	S3	ohne Unfall mit Unfall	2.3% 2.8%	1.8% 2.3%	1.8% 2.3%	1.8% 2.3%	1.8% 2.3%
	S4	ohne Unfall mit Unfall	1.8% 2.3%	1.1% 1.6%	1.1% 1.6%	1.1% 1.6%	1.1% 1.6%
Total Risikobeitrag und Sicherheits- fonds / Verwal- tungskosten	S1	ohne Unfall mit Unfall	2.8% 3.3%	2.8% 3.3%	2.8% 3.3%	2.8% 3.3%	2.8% 3.3%
	S3	ohne Unfall mit Unfall	2.6% 3.1%	2.1% 2.6%	2.1% 2.6%	2.1% 2.6%	2.1% 2.6%
	S4	ohne Unfall mit Unfall	2.1% 2.6%	1.4% 1.9%	1.4% 1.9%	1.4% 1.9%	1.4% 1.9%
Total Beitrag inkl. Sparbeitrag)	S1	ohne Unfall mit Unfall	2.8% 3.3%	20% 20%	20% 20%	20% 20%	20% 20%
	S3	ohne Unfall mit Unfall	2.6% 3.1%	20% 20%	20% 20%	20% 20%	20% 20%
	S4	ohne Unfall mit Unfall	2.1% 2.6%	20% 20%	20% 20%	20% 20%	20% 20%
Mindestanteil Arbeitgeber	ohne Unfall mit Unfall	1.40% 1.65%	10% 10%	10% 10%	10% 10%	10% 10%	

* Das massgebende Alter errechnet sich aus der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.

Bei Mitversicherung des Unfallrisikos bei den Hinterlassenen- und Invaliditätsrenten (für Selbständigerwerbende) sind die Beitragssätze für die Versicherung des Todesfall- und Invaliditätsrisikos um 0.5 % höher, der Mindestanteil Arbeitgeber erhöht sich um 0.25 %. Die Unfalldeckung ist in der Kollektivzugehörigkeit (3. Teil des Reglements) festgelegt. Ist die versicherte Person Arbeitnehmer, so geht der Beitrag je zur Hälfte zu Lasten des Arbeitgebers und der versicherten Person. Eine für die versicherte Person günstigere Aufteilung ist zulässig.

Die Höhe des Beitrages für die einzelne versicherte Person ist im "Persönlichen Ausweis" aufgeführt.

G. Weitere Bestimmungen

Einkauf bis zu den vollen reglementarischen Leistungen

Im weiteren kann die versicherte Person freiwillig Beiträge leisten als Einmaleinlage für den Einkauf bis zu den vollen reglementarischen Leistungen. Die Durchführungsstelle erstellt auf Anfrage eine entsprechende Berechnung.

Die Verantwortung bezüglich der steuerlichen Abzugsfähigkeit liegt bei der versicherten Person.

Freizügigkeitsleistungen

Die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen sind in die Vorsorgestiftung einzubringen.

Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und allfällige Einmaleinlagen führen zu einer entsprechenden Erhöhung des Altersguthabens und damit zu Leistungsverbesserungen.

III. Vorsorgeleistungen

(vgl. Ziff. 5 der Allgemeinen Bestimmungen)

A. Im Alter

- **Alterskapital (Vorsorgeplan-Varianten S1, S3 und S4)**

Das Alterskapital wird fällig, wenn die versicherte Person das Pensionsalter gemäss Ziff. II. A. erreicht.

Die Höhe des Alterskapitals richtet sich nach dem für die versicherte Person im Pensionsalter vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. II. C.

- **Flexible Pensionierung**

Versicherte Personen können frühestens fünf Jahre vor dem Pensionsalter gemäss Ziff. II. A. die vorzeitige Auszahlung des Alterskapitals verlangen, sofern sie die Erwerbstätigkeit endgültig aufgeben.

Versicherte Personen, die ihre Erwerbstätigkeit über das Pensionsalter gemäss Ziff. II. A. ausüben, können den Bezug von Altersleistungen um maximal fünf Jahre aufschieben. Während der Aufschubszeit müssen lediglich Sparbeiträge entrichtet werden, was zu höheren Altersleistungen führt.

Die entsprechenden Begehren sind der Vorsorgestiftung spätestens sechs Monate vor dem Bezug der Altersleistung einzureichen.

B. Bei Invalidität

- **Invalidenrente (Vorsorgeplan-Varianten S1 und S3)**

Die Invalidenrente ist in den Vorsorgeplänen S1 und S3 versichert und wird fällig, nachdem die Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit 12 Monate gedauert hat.

Die Höhe der Invalidenrente beträgt 40 % des versicherten Lohnes gemäss Ziff. II. B.

Ist das Unfallrisiko gemäss Kollektivzugehörigkeit (3. Teil des Reglementes) ausdrücklich mitversichert, werden bei Invalidität infolge Unfall die gleichen Leistungen ausgerichtet wie bei Invalidität infolge Krankheit.

- **Invaliden-Kinderrente (Vorsorgeplan-Variante S1)**

Die Invaliden-Kinderrente ist im Vorsorgeplan S1 versichert und wird zusammen mit der Invalidenrente und in gleichem Ausmass wie diese fällig, nachdem die Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit 12 Monate gedauert hat, und falls die versicherte Person Kinder hat, welche einen entsprechenden Anspruch begründen.

Die Höhe der Invaliden-Kinderrente beträgt pro Kind 8 % des versicherten Lohnes gemäss Ziff. II. B.

Ist das Unfallrisiko gemäss Kollektivzugehörigkeit (3. Teil des Reglementes) ausdrücklich mitversichert, werden bei Invalidität infolge Unfall die gleichen Leistungen ausgerichtet wie bei Invalidität infolge Krankheit.

- Befreiung von der Beitragszahlung (Vorsorgeplan-Varianten S1, S3 und S4)

Befreiung von der Beitragszahlung tritt ein nach einer Dauer der Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall von 3 Monaten.

Die Wartefrist beginnt grundsätzlich für jede Erwerbsunfähigkeit von neuem. Beim erneuten Auftreten einer Erwerbsunfähigkeit aus gleicher Ursache (Rückfall) innert eines Jahres werden hingegen die Tage der früheren Erwerbsunfähigkeit an die Wartefrist angerechnet. Allfällig in der Zwischenzeit erfolgte Leistungsänderungen werden in solchen Fällen rückgängig gemacht.

Bei Teilinvalidität richtet sich die Höhe der Leistungen nach der in den Allgemeinen Bestimmungen (2. Teil des Reglements) festgelegten Regelung.

C. Im Todesfall

- Todesfallkapital (Vorsorgeplan-Varianten S1, S3 und S4)

Das Todesfallkapital wird fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters stirbt.

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem Altersguthaben, wie es am Ende des Todesjahres vorhanden gewesen wäre.

- Zusätzliches Todesfallkapital (Vorsorgeplan-Varianten S1 und S4)

In den Vorsorgeplänen S1 und S4 ist ein zusätzliches Todesfallkapital versichert. Dieses wird fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters infolge Krankheit stirbt.

Die Höhe dieses zusätzlichen Todesfallkapitals beträgt 300 % des versicherten Lohnes gemäss Ziff. II. B. und verringert sich ab Alter 46 für Männer bzw. ab Alter 45 für Frauen jährlich um 15 % des versicherten Lohnes.

Ist das Unfallrisiko gemäss Kollektivzugehörigkeit (3. Teil des Reglementes) ausdrücklich mitversichert, werden bei Tod infolge Unfall die gleichen Leistungen ausgerichtet wie bei Invalidität infolge Krankheit.

- **Waisenrente (Vorsorgeplan-Variante S1)**

Die Waisenrente ist im Vorsorgeplan S1 versichert und wird fällig, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Pensionsalters stirbt und anspruchsberechtigte Kinder hinterlässt.

Stirbt die versicherte Person infolge Krankheit, so beträgt die Höhe der Waisenrente 8 % des versicherten Lohnes gemäss Ziff. II. B.

Ist das Unfallrisiko gemäss Kollektivzugehörigkeit (3. Teil des Reglementes) ausdrücklich mitversichert, werden bei Tod infolge Unfall die gleichen Leistungen ausgerichtet wie bei Invalidität infolge Krankheit.

IV. Freizügigkeit

(vgl. Ziff. 6 der Allgemeinen Bestimmungen)

Der vorzeitig aus dem Kreis der versicherten Personen Ausscheidende hat Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung, deren Höhe sich nach Art. 15 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) berechnet und dem am Tage seines Ausscheidens vorhandenen Altersguthaben gemäss Ziff. II. C. entspricht. Der Mindestanspruch gemäss Art. 17 und 18 FZG ist gewährleistet.

Die ausscheidende versicherte Person bleibt bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens aber während eines Monats, für die Risiken Tod und Invalidität im Rahmen der Vorsorgestiftung versichert.

V. Wohneigentumsförderung

(vgl. Ziff. 7 der Allgemeinen Bestimmungen)

Zur Finanzierung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf hat die versicherte Person im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit der Verpfändung und des Vorbezuges von Mitteln aus der Vorsorgestiftung. Bei einem Vorbezug erhebt die Vorsorgestiftung einen Beitrag an die Bearbeitungskosten von CHF 400.--. In diesem Betrag sind die Gebühren für die Anmerkung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch nicht inbegriffen. Diese sind von der versicherten Person zusätzlich zu übernehmen.